VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DEN ERLASS EINES GESETZES ZUR DURCHFÜHRUNG DER

VERORDNUNG (EU) 2017/2402 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

UND DES RATES VOM 12. DEZEMBER 2017 ZUR FESTLEGUNG EINES

ALLGEMEINEN RAHMENS FÜR VERBRIEFUNGEN UND ZUR

SCHAFFUNG EINES SPEZIFISCHEN RAHMENS FÜR EINFACHE,

TRANSPARENTE UND STANDARDISIERTE VERBRIEFUNG UND ZUR

ÄNDERUNG DER RICHTLINIEN 2009/65/EG, 2009/138/EG,

2011/61/EU UND DER VERORDNUNGEN (EG) NR. 1060/2009 UND

(EU) NR. 648/2012 (EWR-VERBRIEFUNGS-DURCHFÜHRUNGSGESETZ;

EWR-VERBRIEFUNGS-DG) SOWIE DIE ABÄNDERUNG WEITERER

GESETZE

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 31. Januar 2020

INHALTSVERZEICHNIS

			Seite		
Zusa	mmer	nfassung	4		
Zustä	indige	es Ministerium	5		
Betro	offene	e Stelle	5		
1.	Ausg	angslage	6		
2.	Begründung der Vorlage				
3.	Schw	verpunkte der Vorlage	16		
4.		uterungen zu den einzelnen Artikeln			
	4.1	Verbriefungs-Durchführungsgesetz			
	4.2	FMAG			
	4.3	AIFMG	22		
	4.4	UCITSG	23		
	4.5	CRA-DG	24		
5.	Verfassungsmässigkeit / Rechtliches		24		
	Regie	erungsvorlagen	25		
	6.1	EWR-Verbriefungs-Durchführungsgesetz	25		
	6.2	FMAG	37		
	6.3	AIFMG:	41		
6.4 6.5	6.4	UCITSG	43		
	6.5	CRA-DG:	45		

ZUSAMMENFASSUNG

Die Verordnung (EU) 2017/2402 zur Festlegung eines allgemeines Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012 (Verbriefungsverordnung) wurde vom europäischen Gesetzgeber mit dem Ziel erlassen, die Finanzierungsquellen von europäischen Unternehmen mit solide strukturierten Verbriefungen zu diversifizieren. Ebenso sollen die Bankbilanzen oder die Bilanzen anderer Originatoren durch verstärkte Verbriefungstätigkeit entlastet werden, um damit eine Ausweitung der Darlehensvergabe an die Realwirtschaft zu bewirken.

Die EU-Kommission kündigte bereits in einer Mitteilung vom 26. November 2014 über eine Investitionsoffensive für Europa eine Neubelebung der Verbriefungsmärkte für Verbriefungen hoher Qualität an, bei der die vor der Finanzkrise von 2008 begangenen Fehler vermieden werden sollten. Der Aufbau eines einfachen, transparenten und standardisierten Verbriefungsmarktes bildet hingegen einen Baustein des Aktionsplans "Kapitalmarktunion" der EU-Kommission. Die Verbriefungsverordnung stellt somit einerseits die Risikoallokation im europäischen Finanzsystem auf eine breitere Basis und unterstützt andererseits nachhaltiges Wirtschaftswachstum. Gleichzeitig wurde vom Europäischen Gesetzgeber die Änderungsverordnung (EU) 2017/2401 zur Abänderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über die Aufsichtsanforderungen an Banken und Wertpapierfirmen (CRR) verabschiedet, um das Ziel einer einheitlichen Verbriefungsregulierung zu verfolgen.

Im Fokus des allgemeinen Rahmens für Verbriefungen stehen die Einführung einheitlicher, sektorübergreifender Begriffe für die Verbriefungsregulierung sowie Regelungen in Bezug auf die geforderten Sorgfaltspflichten der Anleger, den Risikoselbstbehalt und Transparenzanforderungen für an Verbriefungen beteiligte Parteien. Im Weiteren werden Kriterien für die Kreditvergabe, Anforderungen an den Verkauf von Verbriefungen an Kleinanleger, das grundsätzliche Verbot der Wiederverbriefung, Anforderungen an Verbriefungszweckgesellschaften sowie Bedingungen und Verfahren für Verbriefungsregister festgelegt.

Innerhalb des Rahmenwerks für einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen (simple, transparent and standardised securitizations; STS-Verbriefungen) steht das Ziel der Vereinfachung und der Förderung eines funktionierenden Binnenmarkts für Verbriefungen im Vordergrund. Klare harmonisierte Vorgaben sollen insbesondere den grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr erleichtern. STS-Verbriefungen sind der ESMA zu melden, welche die relevanten Informationen auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Für die Prüfung ob die STS-Kriterien erfüllt sind, sind die an der Verbriefung beteiligten Parteien verantwortlich. Sie können jedoch mit der Überprüfung der Einhaltung aller STS-Kriterien auch unabhängige Dritte beauftragen, welche einer Zulassung von der zuständigen Behörde bedürfen.

Die Verbriefungsverordnung legt darüber hinaus einen Aufsichtsrahmen für die von den EWR-Mitgliedstaaten zu benennenden zuständigen Behörden fest, wobei es an den EWR-Mitgliedstaaten liegt, diese mit den vorgegebenen erforderlichen Aufsichts-, Ermittlungs- und Sanktionsbefugnissen auszustatten. Diesem Zweck dient insbesondere die Gesetzesvorlage, welche zudem bedingt, dass das FMAG im Hinblick auf die Aufgaben der FMA und auf die Gebühren angepasst wird. Entsprechend den Vorgaben der Verbriefungsverordnung bedarf es zudem noch der Änderung weiterer Gesetze (UCITSG, AIFMG, CRA-DG).

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLE

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, FMA

Vaduz, 26. November 2019 LNR 2019-1607

Р

1. AUSGANGSLAGE

Als einen Teil des Aktionsplans "Kapitalmarktunion (CMU)" der Europäischen Kommission hat der Europäische Gesetzgeber zur Belebung des europäischen Verbriefungsmarktes die sektorübergreifende Verbriefungsverordnung (EU) 2017/2402 sowie die Änderungsverordnung (EU) 2017/2401 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Eigenmittelverordnung; CRR) erlassen. Die Regulierungen verfolgen das Ziel Finanzierungsquellen von europäischen Unternehmen weiter zu diversifizieren bzw. Bankbilanzen durch verstärkte Verbriefungsaktivität zugunsten ausgeweiteter Darlehensvergaben an die Realwirtschaft zu entlasten. Beide Rechtsakte sind am 18. Januar 2018 nach der Publikation im Europäischen Amtsblatt in der EU in Kraft getreten und sind gleichzeitig seit 1. Januar 2019 anwendbar.

Die gegenständliche Gesetzesvorlage (EWR-Verbriefungs-Durchführungsgesetz) dient, soweit erforderlich, der Durchführung der grundsätzlich direkt anwendbaren Verbriefungsverordnung, welche einen allgemeinen Rahmen für Verbriefungen festlegt und einen spezifischen Rahmen für einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen schafft. Die Änderungsverordnung (EU) 2017/2401 bedarf national keiner Durchführung, da gemäss dem Bankengesetz die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der jeweils geltenden Fassung gilt. Die Einführung einer separaten Verordnung für Verbriefungen resultiert aus der Bestrebung, auf EU-Ebene bestimmte einheitliche Regelungen für alle Verbriefungen und nicht vorrangig nur für Banken zu erlassen. Das gilt auch für die STS-Anforderungen.

Für die Banken ergeben sich aus der Überführung der Baseler Regelungen zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für Verbriefungspositionen in die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zwar die dort festgeschriebenen Erhöhungen der Risikogewichte, diese werden künftig aber geringer ausfallen, wenn STS-Kriterien erfüllt werden. Dadurch sollen Anreize geschaffen werden, zukünftig mehr STS-Verbriefungen auf den Kapitalmarkt zu bringen.

Der Begriff der Verbriefung wird nach Art. 2 Ziff. 1 der Verbriefungsverordnung so definiert, dass er Geschäfte/Transaktionen oder Strukturen erfasst, bei denen das mit Risikopositionen verbundene Kreditrisiko in Tranchen unterteilt wird, wobei die Geschäfte oder Strukturen folgende Merkmale aufweisen:

- 1) die im Rahmen des Geschäfts oder der Struktur getätigten Zahlungen hängen von der Wertentwicklung der Risikopositionen ab,
- die Rangfolge der Tranchen entscheidet über die Verteilung der Verluste während der Laufzeit und
- die Transaktion oder Struktur begründet keine Risikopositionen mit den Merkmalen nach Art. 147 Abs. 8 CRR.

Die grundlegende Idee einer Verbriefung ist also, dass ein Bündel von Forderungen oder anderen Vermögenswerten (wie Konsumentenkredite, Immobilien, geistiges Eigentum) tranchiert, in handelsfähige Wertpapiere umgewandelt und am Kapitalmarkt platziert wird. Dabei überträgt ein Originator die entsprechenden Vermögenswerte an eine Zweckgesellschaft /eine Verbriefungsstruktur, welche anschliessend die Vermögenswerte in Wertpapiere verbrieft und diese Wertpapiere emittiert. Die emittierten Wertpapiere widerspiegeln somit den Wert und die Erträge der eingegangenen Risiken. Durch eine Verbriefung werden ursprünglich illiquide, d.h. nicht handelbare Vermögenswerte in handelbare Wertpapiere eingekleidet. Unternehmen können so ihre Kundenforderungen

verkaufen, sich am Kapitalmarkt refinanzieren und mit den Erlösen Investitionen tätigen. Banken oder Wertpapierfirmen nutzen Verbriefungen u. a. zur Refinanzierung, zur Eigenmittelentlastung, zur Kreditrisikominderung und zur Portfoliosteuerung. Um sicherzustellen, dass sich die Risiken aus Verbriefungen angemessen in den Eigenmittelanforderungen der Institute niederschlagen, regeln die Verbriefungsverordnung und die Änderungsverordnung eine angemessene Beaufsichtigung dieser Transaktionen und Investitionen.

Die beteiligten Parteien einer Verbriefungstransaktion lassen sich in Originatoren, Sponsoren, Investoren, Schuldner, Verbriefungszweckgesellschaft, ursprüngliche Kreditgeber und sonstige Verbriefungsdienstleister unterteilen.

Originator: Ein Unternehmen, das die Vermögenswerte oder Risiken an eine Verbriefungszweckgesellschaft überträgt (z. B. Banken, Wohnungsbaugesellschaften, Industrieunternehmen, usw.). Soweit der Originator den Vermögenspool mit Verbriefungsabsicht an einen Dritten verkauft, gilt dieser Käufer als Sponsor.

Investor: Er kauft die von der Zweckgesellschaft ausgegebenen Wertpapiere mit dem Recht auf Kapitalrückzahlung und Zinszahlung basierend auf cash flows aus den zugrundeliegenden Vermögenswerten ohne an diesen beteiligt zu sein. Typischerweise handelt es sich um Versicherungsgesellschaften, Fondsmanager und gegebenenfalls Kreditinstituten (institutionelle Anleger).

Schuldner: Er schuldet dem Originator oder dem ursprünglichen Kreditgeber Zahlungen aus den zugrundeliegenden Darlehen/Vermögenswerten.

Verbriefungszweckgesellschaft: In der Regel erfolgt die Verbriefung durch eine Zweckgesellschaft, gelegentlich in Form von Verbriefungsfonds. Dabei kann es vorteilhaft sein, wenn die rechtlichen Voraussetzungen eine Schaffung von Teilvermögen (Compartments; Zellen) mit separater Haftung für Verbindlichkeiten der jeweils zugeordneten Vermögenswerte für die Verbriefungsgesellschaft zu-

lässt. Bei einem Verbriefungsfonds wäre eine Aufteilung in Teilvermögen möglich (Umbrella Fonds Struktur).

Als sonstige Verbriefungsdienstleister können Back-up Service, Treuhänder, Investmentbanken, Ratingagenturen, Zahlstellen, Rechts-/Steuerberater etc. tätig werden.

Die Verbriefungsverordnung gilt für alle an einer Verbriefungstransaktion Beteiligten. Im Hinblick auf Kleinanleger im Sinne der MiFID II (Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente) wird festgelegt, dass diese nur unter sehr engen Voraussetzungen in Verbriefungen investieren können. Verbriefungszweckgesellschaften können ihren Sitz in Drittstaaten haben, soweit die Drittstaaten nicht auf der Liste der Hoheitsgebiete mit hohem Risiko und der nichtkooperativen Hoheitsgebiete, die von der FATF (Financial Action Taskforce) erstellt wird, stehen und sie Vereinbarungen nach Art. 26 OECD Musterabkommen mit einem EWR-Mitgliedstaat abgeschlossen haben.

Die Verbriefungsverordnung schafft erstmals durch die Definition zentraler Rechtsbegriffe einen EWR-weit gültigen, einheitlichen, sektorübergreifenden Rahmen zur regulatorischen Behandlung von Verbriefungen und beseitigt bestehende, fragmentierte Regelungsansätze. Sie enthält zudem bestimmte Kriterien für einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen, sogenannte STS-Verbriefungen. Die Kriterien für STS-Verbriefungen unterscheiden sich nach ABCP (asset-backed Commercial Papers; forderungsgedeckte Geldmarktpapiere;) Verbriefungen, die vollständig durch den Sponsor unterstützt sind, und nicht-ABCP (allen anderen) Verbriefungen. ABCP Verbriefungen sind Programme, in denen eine Vielzahl von Forderungen über eine Verbriefungszweckgesellschaft in gebündelter Form kurzfristig am Kapitalmarkt in Form von "commercial paper" platziert wird. Soweit die gesetzlichen Kriterien betreffend die Einfachheit, Standardisierung und Transparenz erfüllt sind, darf die Bezeichnung STS-Verbriefung

verwendet werden, wobei die Anforderungen an ABCP-Verbriefungen verschärft sind. Die Verwendung der STS-Bezeichnung aufgrund der Erfüllung der Kriterien ist von den Originatoren, Sponsoren und Verbriefungsgesellschaften den zuständigen Behörden und der ESMA mitzuteilen. Die Informationen werden auf der Webseite der ESMA der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Die STS-Kriterien sind insbesondere von traditionellen (true-sale) Verbriefungen zu erfüllen, bedürfen im Hinblick auf synthetischen Verbriefungen jedoch noch weiterer Entwicklungen. Bei den traditionellen Verbriefungen handelt es sich um solche, bei denen die Forderungen gesamthaft an Dritte verkauft bzw. übertragen werden. Bei synthetischen Verbriefungen werden lediglich gewisse Risiken in tranchierter Form über eine Garantie auf Dritte übertragen. Die Einhaltung der STS-Kriterien obliegt der Verantwortung der Originatoren, Sponsoren und Verbriefungsgesellschaften, wobei die Überprüfung der Einhaltung an von der FMA zugelassene Dritte delegiert werden kann. Die STS-Kriterien basieren auf einem gemeinsamen Vorschlag der EBA (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), des BCBS (Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht) und der IOSCO (internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden). Es geht darum, dass Verbriefungen nicht komplex konstruiert sein sollen und alle Informationen für die Risikoeinschätzung in standardisierter Form vorliegen bzw. bereitgestellt werden.

STS-Verbriefungen erfahren zudem im Rahmen der Eigenmittelanforderungen an Banken und Wertpapierfirmen eine bevorzugte Behandlung. Grundsätzlich werden mit der Verbriefungsverordnung zum Zwecke der Risikominimierung, abgesehen von wenigen Ausnahmen, Wiederverbriefungen ausdrücklich verboten. Wiederverbriefungen sind Verbriefungen, bei denen mindestens eine der zugrunde liegenden Risikopositionen eine Verbriefungsposition ist.

Im Hinblick auf die institutionellen Anleger sind in der Verbriefungsverordnung strenge Sorgfaltspflichten (due diligence) für das Halten von Verbriefungspositionen vorgesehen, wie z.B. solide Kriterien, Verfahren und Systeme für Kreditvergaben, Gewährleistung der Einhaltung der gesetzlichen Pflicht zur Übernahme von Risikoselbstbehalte durch Originatoren (soweit es sich um keine Verbriefungszweckgesellschaft handelt), Sponsoren oder ursprüngliche Kreditgeber, differenzierte Risikobewertungen, etc. Die Transparenzvorschriften der Verbriefungsverordnung verpflichten hingegen die Originatoren, Sponsoren und Verbriefungszweckgesellschaften, den Inhabern von Verbriefungspositionen umfassende Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Informationen sind je nach Art entweder vor dem Eingehen einer Verbriefungsposition oder im Rahmen eines regelmässigen Berichtswesens zur Verfügung zu stellen. Aufzeichnungen zu Verbriefungen werden durch Verbriefungsregister zentral gesammelt und verwahrt. Die Originatoren, Sponsoren und Verbriefungszweckgesellschaften einer Verbriefung benennen unter sich das Verbriefungsregister, welches über dessen Antrag von der ESMA registriert und beaufsichtigt wird.

Die Verbriefungsverordnung regelt zudem die Zuständigkeiten und Kompetenzen der nationalen Aufsichtsbehörden, deren Aufgabe insbesondere die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen ist. Es geht auch um die Überwachung des angemessenen Umgangs mit auftretenden Risiken aus der Struktur durch die beteiligten Parteien, um negative Auswirkungen auf den Standort zu vermeiden. Schliesslich sieht die Verbriefungsverordnung noch Sanktionsregelungen für Verstösse gegen ihre Anforderungen und Übergangsbestimmungen vor. Verbriefungen, deren Wertpapiere ab dem 1. Januar 2019 emittiert werden, unterliegen in der EU vollständig dem neuen Regelungsregime. Für ältere Transaktionen gelten spezielle Übergangsbestimmungen. So können Verbriefungen, die keine ABCP-Verbriefungspositionen sind und deren Wertpapiere sämtlich vor diesem Stichtag emittiert wurden, auf Grundlage eines angepassten Anforderungskatalogs den STS-Status erlangen. Für diese Verbriefungen vor dem Stichtag sind bis zum 31. Dezember 2019 die gültigen Regelungen zum Risikorückbehalt nach der

CRR, der Solvency II-Richtlinie (VersAG) und der AIFM-Richtlinie (AIFMG) anstelle der neuen Regelungen relevant.

Präzisierungen bzw. Ergänzungen der Verbriefungsverordnung können aufgrund verschiedener Ermächtigungen durch die EU-Kommission durch den Erlass von Durchführungs- bzw. Delegierten Rechtsakten (Level II Rechtsakte) auf Basis von technischen Vorgaben der ESMA vorgenommen werden. Die Level II Rechtsakte gelten nach Übernahme in das EWR-Abkommen in Liechtenstein direkt. Bisher wurde die Delegierte Verordnung (EU) 2019/885 von der EU-Kommission am 5. Februar 2019 erlassen. Sie dient der Ergänzung der Verbriefungsverordnung durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Informationen, die einer zuständigen Behörde bei der Beantragung der Zulassung eines Dritten für die Bewertung der Erfüllung von STS-Kriterien zu übermitteln sind. Diese Delegierte Verordnung (EU) 2019/885 gilt in den EU-Mitgliedstaaten seit dem 19. Juni 2019. Im Weiteren sind noch zahlreiche Standards (Level II Rechtsakte der EU-Kommission) und verschiedene Leitlinien (Guidelines) der ESMA zur Konkretisierung von Vorgaben zu entwickeln, um eine möglichst einheitliche und klare Anwendung der Verbriefungsverordnung im EWR zu gewährleisten. Insbesondere die umfangreichen STS-Kriterien bedürfen einer Konkretisierung, wie sie zu interpretieren sind und wie die Erfüllung nachgewiesen und gegebenenfalls von einem unabhängigen Dritten überprüft werden können. Auch die Notifizierung von Verbriefungen und die Details zu den Transparenzpflichten bedürfen weiterer Konkretisierung. Bei der Erarbeitung aller Standards ist eine enge Kooperation zwischen der Europäischen Aufsichtsbehörde für Wertpapiere und Märkte (ESMA), der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und der Europäischen Aufsichtsbehörde für Versicherungen und Altersvorsorge (EIOPA) erforderlich. Für die Ausarbeitung bzw. die Verabschiedung der Level II Rechtsakte sind unterschiedliche Fristen vorgesehen, wobei einige bereits verspätet sind.

Die Verordnung (EU) 2017/2401 zur Abänderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) dient insbesondere der Umsetzung von Überarbeitungen des Baseler Verbriefungsrahmenwerkes aus den Jahren 2014 und 2016, welche Schwachstellen betrafen, die sich in der Finanzkrise offenbart hatten. Im Wesentlichen betrifft dies die Neuregelung der Eigenmittelunterlegung für Investoren in Verbriefungspositionen. Es geht dabei um Änderungen im Hinblick auf die Hierarchie der Ansätze, die Risikotreiber, die bei Anwendung des jeweiligen Ansatzes zu verwenden sind, sowie die Höhe der für Verbriefungspositionen geltenden Eigenmittelanforderungen. Eigenmittelanforderungen im Hinblick auf STC-Verbriefungen (simple, transparent and comparable) erfahren eine weitere Differenzierung, wobei sie weitgehend den STS-Kriterien nach der Verbriefungsverordnung entsprechen.

Die oberste Hierarchie der Ansätze zur Ermittlung der mindestens vorzuhaltenden Eigenmittel stellt ein auf einem internen Rating basierender Ansatz für Verbriefungen, soweit mindestens 95% der Positionen, die der Verbriefung zugrunde liegen, danach behandelt werden kann. An nächster Stelle folgt der Standardansatz für Verbriefungen vor dem auf externen Bonitätsbeurteilungen basierenden Ansatz und soweit keines dieser Verfahren anwendbar und keine Ausnahme vorgesehen ist, gilt ein Risikogewicht von 1.250%. Aufsichtsbehörden können im Einzelfall auch Festlegungen treffen. Die Ermittlung des Risikogewichts der verschiedenen Ansätze basiert entweder auf einer aufsichtsrechtlichen Formel oder einer Risikogewichtungstabelle. Der neu eingeführte sogenannte P-Faktor gibt an, um wie viel die Eigenmittelanforderungen für einen gegebenen Pool an Verbriefungen im Vergleich zu dem Zustand vor Verbriefung ansteigen. Ebenso ist neu die Laufzeit der Verbriefungspositionen zu berücksichtigen. Diese neuen Regelungen führen dazu, dass die Eigenmittelanforderungen für höherrangige Verbriefungspositionen steigen und für nachrangige Verbriefungspositionen

fungspositionen sinken werden. Insgesamt werden die Eigenmittelanforderungen für Verbriefungspositionen zwar ansteigen, die mit der Risikogewichtung verbundenen prozyklischen Effekte schwächen sich aber ab. Die niedrigeren Eigenmittelanforderungen für STS-Verbriefungen sind grundsätzlich, abgesehen von ein paar Ausnahmen für synthetische Verbriefungen, beschränkt auf traditionelle Verbriefungen, bei denen die zugrundeliegenden Risikopositionen rechtlich übertragen werden.

Im Bankenrecht wird neben der CRR auch die LCR (Liquidity Coverage Ratio Verordnung) durch die Verordnung (EU) 2018/1620 im Hinblick auf die Möglichkeit der Berücksichtigung von STS-Verbriefungen und deren Anrechnung in der LCR ergänzt, was den Zielsetzungen der Verbriefungsverordnung entspricht. Diese Verordnung soll ab dem 30. April 2020 gelten.

Im Versicherungsbereich (Solvency II) wird aufgrund der Verbriefungsverordnung insbesondere die Delegierte Verordnung (EU) 2018/3302, welche bereits Bestimmungen für Verbriefungen enthielt, angepasst, um dem angestrebten einheitlichen Rechtsrahmen für Verbriefungen Rechnung zu tragen. Diese Delegierte Verordnung gilt in Liechtenstein unmittelbar, es bedarf diesbezüglich keiner Anpassungen im Versicherungsaufsichtsgesetz.

Die Geldmarktverordnung (EU) 2017/1131, welche in Liechtenstein direkt gilt und im Zuge des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zur Abänderung des Al-FMG soweit notwendig durchgeführt wird, erfährt durch die Verordnung (EU) 2018/990 eine Ergänzung im Hinblick auf STS-Verbriefungen. Eine Gesetzesanpassung ist hier ebenfalls nicht notwendig.

Die Verbriefungsverordnung und die Änderungsverordnung sowie auch die anderen erwähnten EU-Rechtsakte, die im Hinblick auf das neue Verbriefungsregime ergänzt bzw. angepasst werden, befinden sich noch im EWR-

Übernahmeverfahren. Die gegenständliche Gesetzesvorlage, inklusive der Nebenerlasse, soll jedenfalls gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Verbriefungsverordnung (EU) 2017/2402 in Kraft treten. Unabhängig von diesem Gesetzgebungsverfahren sind der/die EWR-Übernahmebeschluss/-beschlüsse zu gegebener Zeit im Rahmen eines entsprechenden Bericht und Antrags nach Art. 103 EWR-Abkommen dem Landtag zur Zustimmung gemäss Art. 8 Abs. 2 LV zu unterbreiten.

2. <u>BEGRÜNDUNG DER VORLAGE</u>

In Liechtenstein, als EWR-Vertragsstaat, gelten die Verbriefungsverordnung und die Abänderungsverordnung nach Übernahme in das EWR-Abkommen unmittelbar. Soweit sich diese Verordnungen jedoch in ihren Bestimmungen an die EWR-Mitgliedstaaten richten und eine nationale Umsetzung vorsehen, ist Liechtenstein dazu ebenfalls verpflichtet. Dieser Verpflichtung wird mit der Gesetzesvorlage inklusive den Nebenerlassen nachgekommen.

Aus Sicht des liechtensteinischen Finanzplatzes wurde die Einführung eines eigenen Verbriefungsgesetzes bereits einmal im Jahr 2012 im Rahmen der Schaffung des AIFMG diskutiert, da die Möglichkeit Verbriefungen durchzuführen ein Instrumentarium darstellt, das auch für die Verwaltung von alternativen Investmentfonds von Bedeutung sein kann. Am Ende der Diskussion hat man sich gegen die Schaffung eines eigenen Verbriefungsgesetzes ausgesprochen, da es in Liechtenstein insbesondere an einer Kotierungsmöglichkeit für Wertpapiere fehlte.

Inzwischen hat sich insbesondere das Kapitalmarktrecht (MiFID II/MIFIR; EMIR, CSDR) weiterentwickelt, die Wertpapierprospektverordnung (EU) 2017/1129 ist seit 21. Juli 2019 in Kraft und es gibt verschiedene Anfragen im Hinblick auf die Zulassung von Handelsplattformen. Auch im Bereich der Kryptowährungen und

der Blockchaintechnologie ist in Liechtenstein ein neuer Markt am Entstehen. Die Verbriefungsverordnung und die gegenständliche Gesetzesvorlage ergänzen diese Entwicklungen und bieten jetzt die bis anhin fehlenden einheitlichen Rechtsgrundlagen für Verbriefungen, die zur Diversifizierung der Finanzierungsquellen für Banken, Fonds, Versicherungen und andere Unternehmen beitragen. Eine sinnvolle Nutzung ermöglicht eine breitere Risikostreuung und kann die Bilanz von Originatoren entlasten helfen. Insgesamt sind mit Verbriefungen und einem angemessenen Aufsichtsregime positive Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft und die Bürger zu erwarten (z.B. billigere Darlehen, Unternehmensfinanzierungen und Kredite für Immobilien und Kreditkarten).

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die Gesetzesvorlage konzentriert sich entsprechend den Vorgaben der Verbriefungsverordnung auf die Benennung der zuständigen Aufsichtsbehörde, deren Ausstattung mit den vorgegebenen Befugnissen und Verwaltungsmassnahmen, auf Strafbestimmungen und die Veröffentlichung von Strafverfügungen. Im Weiteren lässt die Verbriefungsverordnung keinen Spielraum für nationalgesetzliche Regelungen für Verbriefungen.

Damit wird den Vorgaben der Verbriefungsverordnung Rechnung getragen. Die Art. 38 bis 42 der Verbriefungsverordnung werden soweit erforderlich durch Anpassungen in den jeweiligen Gesetzen, mit welchen die relevanten EU-Rechtsakte in Liechtenstein umgesetzt wurden, umgesetzt (UCITSG, AIFMG, CRADG).

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Verbriefungs-Durchführungsgesetz

Zu Art. 1

Der Zweck des Gesetzes liegt in der Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2402 (Verbriefungsverordnung) zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EU) Nr. 1060/2009 und (EU) 648/2012, der in Liechtenstein mit Übernahme in das EWR-Abkommen direkte Geltung zukommt.

In Abs. 2 erfolgt ein Hinweis darauf, wo der jeweils gültige Rechtsakt publiziert ist. Allfällige Abänderungen der Verbriefungsverordnung werden in der Gesetzesvorlage nur insoweit nachvollzogen, als sie die in diesem Gesetz umgesetzten Bestimmungen betreffen.

Zu Art. 2

Die Bestimmung regelt die Geschlechtsneutralität der in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen.

Zu Art. 3

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 29 Abs. 1 bis 6 der Verbriefungsverordnung, welcher vorsieht, dass die im Rahmen verschiedener Spezialgesetze zuständige Aufsichtsbehörde (Art. 29 Abs. 1 bis 3) und darüber hinaus eine noch zu benennende Aufsichtsbehörde (Art. 29 Abs. 4) sowie eine weitere zu benennende Aufsichtsbehörde speziell für STS-Verbriefungen (Art. 29 Abs. 5) für den Vollzug der Verbriefungsverordnung zuständig sein soll. Für Liechtenstein ist in allen Fällen die FMA zuständig und in diesem Sinne wird in dieser Bestimmung die FMA als die nach Art. 29 Abs. 1 bis 6 zuständige Behörde ausdrücklich

benannt. Gemäss Art. 29 Abs. 4 dritter Satz und Abs. 6 sind Unternehmen, die nur im Rahmen eines ABCP-Programms oder einer anderen Verbriefungstransaktion bzw. einer anderen Verbriefungsstruktur Risikopositionen veräussern und nicht aktiv und regelmässig Risikopositionen primär zum Zwecke ihrer Verbriefung originieren, von der Aufsicht der FMA ausgenommen. Bei STS-Verbriefungen prüft in solchen Fällen der Originator oder der Sponsor, ob diese Unternehmen die einschlägigen Verpflichtungen nach den Art. 18 bis 27 erfüllen.

Gemäss Art. 29 Abs. 1 bis 3 der Verbriefungsverordnung stehen der FMA die jeweils spezialgesetzlichen Befugnisse zur Verfügung.

Nach Art. 29 Abs. 1 der Verbriefungsverordnung überwacht die FMA die Einhaltung der Anforderungen in Bezug auf die Sorgfaltspflichten für institutionelle Anleger unter Beachtung der Befugnisse nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VersAG), dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG), dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiern (UCITSG), nach dem Pensionsfondsgesetz (PFG) bzw. nach dem Bankengesetz (BankG). Nach Art. 29 Abs. 2 der Verbriefungsverordnung überwacht die FMA die Einhaltung der Artikel 6 (Risikoselbstbehalt des Originators, Sponsors oder ursprünglichen Kreditgebers), 7 (Transparenzanforderungen an Originatoren, Sponsoren und Verbriefungszweckgesellschaften), 8 (Verbot der Wiederverbriefung) und 9 (Kreditvergabekriterien) unter Berücksichtigung der Befugnisse nach dem BankG, soweit Banken als Sponsoren handeln. Nach Art. 29 Abs. 3 der Verbriefungsverordnung überwacht die FMA die Einhaltung der Art. 6, 7, 8 und 9 der Verbriefungsverordnung unter Beachtung der Befugnisse nach den jeweils einschlägigen Aufsichtsgesetzen, soweit es sich bei den Originatoren, ursprünglichen Kreditgebern und Verbriefungszweckgesellschaften um Beaufsichtige nach dem PFG, VersAG, UCITSG, AIFMG oder BankG handelt.

Schliesslich überwacht die FMA entsprechend Art. 29 Abs. 4 der Verbriefungsverordnung die Erfüllung der in Art. 6 bis 9 der Verbriefungsverordnung festgelegten Pflichten für Originatoren, ursprüngliche Kreditgeber und Verbriefungszweckgesellschaften mit Sitz in Liechtenstein, die nicht unter die Aufsicht der FMA nach den Spezialgesetzen PFG, VersAG, UCITSG, AIFMG oder BankG fallen.

Art. 29 Abs. 5 der Verbriefungsverordnung bezieht sich insbesondere auf die spezifische Überwachung der STS-Verbriefungen. Die FMA überwacht die Einhaltung der Art. 18 bis 27 der Verbriefungsverordnung durch die Originatoren, Sponsoren und Verbriefungszweckgesellschaften sowie die Einhaltung des Art. 28 der Verbriefungsverordnung durch Dritte, die mit der Überprüfung der Einhaltung der STS-Kriterien beauftragt werden. Die FMA ist hinsichtlich der genannten Dritten auch die Zulassungsbehörde.

Zu Art. 4

Abs. 1 dient der Umsetzung von Art. 30 Abs. 1 der Verbriefungsverordnung. Die FMA wird aufgrund dieser Bestimmung mit den notwendigen Aufsichts- und Untersuchungsbefugnissen speziell für den Vollzug der Verbriefungsverordnung ausgestattet, wobei im zweiten Satz die Arten der Ausübung entsprechend Art. 33 Abs. 1 der Verbriefungsverordnung festgelegt werden.

Abs. 2 legt in den Bst. a bis c einzelne Befugnisse der FMA fest, wie dies in anderen Finanzmarktgesetzen üblich ist; und Bst. d bis h dienen der Umsetzung von Art. 30 Abs. 2 bis 5 der Verbriefungsverordnung. Diese spezifischen Befugnisse dienen der Kontrolle, ob die Originatoren, Sponsoren, Verbriefungszweckgesellschaften und ursprünglichen Kreditgeber die Regelungen, Verfahren und Mechanismen zur Einhaltung aller Bestimmungen umgesetzt haben.

Zu Art. 5

Die Bestimmung regelt die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel.

Zu Art. 6

Mit dieser Bestimmung wird Art. 32 der Verbriefungsverordnung umgesetzt. Von der Möglichkeit auch strafrechtliche Sanktionen entsprechend Art. 34 der Verbreifungsverordnung vorzusehen, welche vom Landgericht verhängt werden, wird abgesehen. Die Gesetzesvorlage beschränkt sich im Fall von Übertretungen der gesetzlichen Vorschriften auf die Verhängung von verwaltungsrechtlichen Bussen durch die FMA.

In Abs. 1 werden die Straftatbestände des Art. 32 Abs. 1 Bst. a bis h der Verbriefungsverordnung aufgenommen, wobei die Bestimmung etwas gestrafft wird, indem teilweise Straftatbestände unter einem Buchstaben zusammengefasst werden. Bst. a fasst die Tatbestände des Art. 32 Abs. 1 Bst. a und c der Verbriefungsverordnung zusammen und betrifft Originatoren, Sponsoren oder ursprüngliche Kreditgeber als potentielle Verwaltungsübertreter. Bst. b fasst die Tatbestände des Art. 32 Abs. 1 Bst. b, d und e der Verbriefungsverordnung zusammen und betrifft Originatoren, Sponsoren und Verbriefungszweckgesellschaften als potentielle Verwaltungsübertreter. Bst. c betrifft die Tatbestände nach Art. 32 Abs. 1 Bst. f und g der Verbriefungsverordnung im Hinblick auf Originatoren und Sponsoren. Bst. d übernimmt schliesslich Art. 32 Abs. 1 Bst. h der Verbriefungsverordnung betreffend Verstösse von nach Art. 28 Abs. 1 der Verbriefungsverordnung zugelassenen Dritten. Art. 32 Abs. 4 der Verbriefungsverordnung ist bereits durch Art. 5 der Gesetzesvorlage umgesetzt.

In Abs. 2 wird das jeweilige Strafmass für natürliche und juristische Personen entsprechend den Vorgaben des Art. 32 Abs. 2 Bst. e bis g der Verbriefungsverordnung geregelt. Es handelt sich um minimale Höchststrafen, wobei ein Umrechnungskurs von CHF 1,2 verwendet wird.

Die Abs. 3 bis 6 entsprechen den üblichen Regelungen, wie sie für die Bestrafung von juristischen Personen auch in anderen Gesetzen vorgesehen werden. Damit

werden auch Art. 32 Abs. 2 Bst. f sowie Abs. 3 der Verbriefungsverordnung umgesetzt.

Abs. 7 regelt die Unverbindlichkeit des verwaltungsstrafrechtlichen Entscheids im Zusammenhang eines Zivilverfahrens.

In Abs. 8 werden die Bussen nach Abs. 2 bei fahrlässiger Begehung der Tat auf die Hälfte reduziert.

Zu Art. 7

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 32 Abs. 2 Bst. a bis d und h der Verbriefungsverordnung. Neben den einschlägigen Befugnissen der jeweils anwendbaren Aufsichtsgesetze und des Art. 4 der Gesetzesvorlage wird die FMA mit zusätzlichen Verwaltungsmassnahmen, die neben einer Sanktionierung nach Art. 6 zur Anwendung kommen können, ausgestattet.

Zu Art. 8

In Umsetzung des Art. 33 Abs. 2 der Verbriefungsverordnung wird in dieser Bestimmung die Festsetzung der verwaltungsrechtlichen Bussen und Massnahmen nach Art. 6 und 7 durch die FMA geregelt. Damit wird gewährleistet, dass eine auf den Einzelfall bezogene verhältnismässige und angemessene Bestrafung erfolgt.

Zu Art. 9

Diese Bestimmung entspricht analogen Bestimmungen in anderen Finanzmarktgesetzen und regelt die Verantwortlichkeit bei juristischen Personen.

Zu Art. 10

Auch bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine übliche Regelung im Bereich der Strafbestimmungen. Sie dient der Rechtssicherheit und der Transparenz im Hinblick auf die Vorteilsabschöpfung.

Zu Art. 11

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 37 der Verbriefungsverordnung und entspricht den analogen Bestimmungen in anderen Finanzmarktgesetzen zur Veröffentlichung von Strafen und Verwaltungsmassnahmen durch die FMA.

Zu Art. 12

Diese Regelung wird aufgenommen, um sicherzustellen, dass, soweit aufsichtsrechtlichen Meldepflichten nachgekommen wird, ein Straf- und Haftungsausschluss statuiert ist

Zu Art. 13

Diese Bestimmung regelt die Aufsichtsabgaben und Gebühren. Es kommen jene für die jeweils einschlägigen Aufsichtsgesetze zur Anwendung.

Zu Art. 14

Das Inkrafttreten soll gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2017/2402 erfolgen.

4.2 FMAG

Die FMA wird durch Aufnahme des Verbriefungs-DG in Art. 5 Abs. 1 FMAG mit dem Vollzug dieses Gesetzes und der Verordnung (EU) 2017/2402 betraut. Im Weiteren erfolgen gebühren- und abgabenrechtliche Anpassungen.

4.3 AIFMG

Zu Art. 4 Abs. 1 Ziff. 40

Nachdem die zentralen Begriffe auf dem Gebiet der Verbriefung durch die Verbriefungsverordnung einheitlich und sektorübergreifend geregelt werden, ist die Begriffsbestimmung betreffend den Originator aufzuheben.

Zu Art. 39 Abs. 6 und Art. 41

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 41 der Verbriefungsverordnung, welcher den bisherigen Art. 17 der AIFM-Richtlinie ersetzt. Art. 17 AIFM-Richtlinie enthielt bisher eine Verordnungskompetenz für die EU-Kommission, welche diese in den Art. 50 bis 56 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 ausgeübt hat. In Art. 41 AIFMG wurde Art. 17 der AIFM-RL nachvollzogen. Diese Bestimmung kann aufgehoben werden. Die abgeänderte Fassung des Art. 17 der AIFM-RL wird nunmehr in Art. 39 Abs. 6 beim Risikomanagement umgesetzt.

4.4 UCITSG

Zu Art. 3 Abs. 1 Ziff. 30

Analog zu Art. 4 Abs. 1 Ziff. 40 AIFMG wird auch hier im UCITSG die Begriffsbestimmung betreffen den Originator aufgehoben, damit sektorübergreifend dieselben Begriffsbestimmungen zur Anwendung kommen.

Zu Art. 51 Abs. 4 und 5

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 38 der Verbriefungsverordnung. Im bisherigen Art. 50a UCITS-Richtlinie war ebenfalls eine Verordnungskompetenz für die EU-Kommission vorgesehen, welche bisher in Abs. 4 Bst. d dieser Bestimmung umgesetzt war. Neu wird Art. 38 in Abs. 4 umgesetzt, der bisherige Abs. 4 wird zum Abs. 5 und der bisherige Bst. e wird Bst. d, nachdem dieser aufgehoben wird.

Zu Art. 52

Diese Bestimmung kann in Anbetracht der direkt anwendbaren Verbriefungsverordnung aufgehoben werden. Schon bisher hat die Regierung von dieser Verordnungskompetenz keinen Gebrauch gemacht.

4.5 CRA-DG

Die Anpassungen in Art. 3 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 1 Bst. d dienen der Umsetzung von Art. 40 Ziff. 5 und 6 der Verbriefungsverordnung, wonach Art. 8b der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 aufgehoben wird.

5. <u>VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES</u>

Diesen Gesetzesvorlagen stehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen.

6. REGIERUNGSVORLAGEN

6.1 EWR-Verbriefungs-Durchführungsgesetz

Gesetz

vom

zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2402 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines speziellen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012 (EWR-Verbriefungs-Durchführungsgesetz; EWR-Verbriefungs-DG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

Art. 1

Zweck

1) Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines speziellen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der

Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012 (ABI. Nr. L 347 vom 28.12.2017, S. 35).

2) Die geltende Fassung der in Abs. 1 genannten EWR-Rechtsvorschrift ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

Art. 2

Bezeichnungen

Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 3

Zuständige Behörde

Die FMA ist die für Liechtenstein zuständige Behörde nach Art. 29 Abs. 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2017/2402 und nimmt die einer zuständigen Behörde zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nach der Verordnung (EU) 2017/2402 und diesem Gesetz wahr.

Art. 4

Befugnisse der FMA

1) Die FMA überwacht die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/2402 und dieses Gesetzes. Sie trifft die für den Vollzug notwendigen Massnahmen direkt, in Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden oder durch Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

- 2) Die FMA ist insbesondere befugt:
- von den der Verordnung (EU) 2017/2402 Unterstellten und von mit diesen in Verbindung stehenden Personen alle für den Vollzug der Verordnung (EU) 2017/2402 erforderlichen Auskünfte, Informationen und Unterlagen zu verlangen;
- b) angekündigte und unangekündigte Überprüfungen oder Ermittlungen vor Ort durchzuführen oder durch qualifizierte Sachverständige oder Wirtschaftsprüfer durchführen zu lassen;
- c) bereits existierende Aufzeichnungen von Telefongesprächen und Datenermittlungen zu verlangen;
- d) die Regelungen, Verfahren und Mechanismen, die die Originatoren, Sponsoren, Verbriefungszweckgesellschaften und ursprünglichen Kreditgeber regelmässig zu überprüfen, insbesondere im Hinblick auf:
 - eine korrekte Messung und das kontinuierliche Halten des materiellen Nettoanteils, die Erhebung und rechtzeitige Veröffentlichung aller Informationen, die nach Art. 7 der Verordnung (EU) 2017/2402 zur Verfügung zu stellen sind, und die Kriterien für die Kreditvergabe nach Art. 9 der Verordnung (EU) 2017/2402;
 - die Einhaltung von Art. 20 Abs. 7 bis 12, Art. 21 Abs. 7 und Art. 22 der Verordnung (EU) 2017/2402 bei STS-Verbriefungen, bei denen es sich nicht um Verbriefungen im Rahmen eines ABCP Programms handelt;
 - die Einhaltung von Art. 24 der Verordnung (EU) 2017/2402 im Falle von ABCP-Transaktionen und die Einhaltung von Art. 26 Abs. 7 und 8 der Verordnung (EU) 2017/2402 bei STS-Verbriefungen, bei denen es sich um Verbriefungen im Rahmen eines ABCP Programms handelt;

- e) die Evaluierung und Bewältigung der Risiken aus Verbriefungstransaktionen einschliesslich Reputationsrisiken mittels geeigneter Strategien und Verfahren der Originatoren, Sponsoren, Verbriefungszweckgesellschaften und ursprünglichen Kreditgeber zu verlangen;
- die speziellen Auswirkungen, die die Teilnahme am Verbriefungsmarkt auf die Stabilität des Finanzinstituts hat, das als ursprünglicher Kreditgeber, Originator, Sponsor oder Anleger auftritt, zu überwachen, wobei sie unbeschadet strengerer sektorspezifischer Regelungen Folgendes berücksichtigt:
 - 1. die Höhe der Kapitalpuffer;
 - 2. die Höhe der Liquiditätspuffer; und
 - 3. das Liquiditätsrisiko für die Anleger aufgrund eines Missverhältnisses zwischen den Laufzeiten ihrer Finanzierungen und Anlagen;
- g) im Fall eines wesentlichen Risikos für die finanzielle Stabilität eines Finanzinstituts oder für das gesamte Finanzsystem Massnahmen zur Eindämmung dieser Risiken zu ergreifen und die einschlägigen Stellen zu informieren;
- h) Praktiken, die gegen die Verordnung (EU) 2017/2402 oder die dazu erlassenen Durchführungsrechtsakte verstossen, zu untersagen.

Rechtsmittel

1) Gegen Entscheidungen der FMA kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommission erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen der FMA-Beschwerdekommission kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Art. 6

Strafbestimmungen

- 1) Von der FMA wird, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wegen Übertretung mit Busse nach Abs. 2 bestraft, wer:
- als Originator, Sponsor oder ursprünglicher Kreditgeber die Anforderungen in Bezug auf das Vorhalten eines Risikoselbstbehaltes nach Art. 6 oder die Anforderungen in Bezug auf die Kreditvergabe nach Art. 9 der Verordnung (EU) 2017/2402 nicht erfüllt;
- b) als Originator, Sponsor oder Verbriefungszweckgesellschaft die Anforderungen in Bezug auf die Transparenz nach Art. 7 der Verordnung (EU) 2017/2402 oder die Anforderungen in Bezug auf die Verwendung der Bezeichnung "einfache, transparente und standardisierte Verbriefung" nach Art. 18 der Verordnung (EU) 2017/2402 oder die Anforderungen in Bezug auf bei einer Verbriefung, für die eine Bezeichnung nach Art. 18 der Verordnung (EU) 2017/2402 verwendet wird, nach Art. 19 bis 22 oder Art. 23 bis 26 der Verordnung (EU) 2017/2402 nicht erfüllt;
- c) als Originator oder Sponsor irreführende Angaben in einer Meldung nach Art. 27 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2402 macht oder die Anforderungen nach Art. 27 Abs. 4 nicht erfüllt;
- d) als nach Art. 28 der Verordnung (EU) 2017/2402 zugelassener Dritter wesentliche Änderungen der nach Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2402 übermittelten Informationen bzw. jede sonstige Änderung, bei

der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie sich auf die Bedeutung durch seine zuständige Behörde auswirkt, nicht meldet.

- 2) Die Busse nach Abs. 1 beträgt:
- bei natürlichen Personen bis zu 6 Millionen Franken oder bis zum Zweifachen des durch den Verstoss gezogenen Nutzens, soweit sich dieser beziffern lässt, auch wenn dieser über den Maximalbetrag von 6 Millionen Franken hinausgeht;
- b) bei juristischen Personen bis zu 6 Millionen Franken oder bis zu 10 % ihres jährlichen Gesamtumsatzes, der im letzten verfügbaren vom Leitungsorgan gebilligten Abschluss ausgewiesenen ist, oder bis zum Zweifachen des durch den Verstoss gezogenen Nutzens, soweit sich dieser beziffern lässt, auch wenn dieser über den Maximalbetrag von 6 Millionen Franken hinausgeht.
- 3) Wenn es sich bei der in Abs. 2 Bst. b genannten juristischen Person um ein Mutterunternehmen oder das Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens handelt, das einen konsolidierten Abschluss vorzulegen hat, so ist der relevante Gesamtumsatz der jährliche Gesamtumsatz oder die entsprechende Einkunftsart, der bzw. die im letzten verfügbaren konsolidierten Abschluss ausgewiesen ist, der vom Leitungsorgan des Mutterunternehmens an der Spitze gebilligt wurde.
- 4) Die FMA hat Bussen gegen juristische Personen zu verhängen, wenn die Übertretungen in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen der juristischen Person (Anlasstaten) durch Personen begangen werden, die entweder allein oder als Mitglied des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung, des Vorstands oder Auf-

sichtsrats der juristischen Person oder aufgrund einer anderen Führungsposition innerhalb der juristischen Person gehandelt haben, aufgrund derer sie:

- a) befugt sind, die juristische Person nach aussen zu vertreten;
- b) Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausüben; oder
- sonst massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der juristischen Person ausüben.
- 5) Für Übertretungen, welche von Mitarbeitern der juristischen Person, wenngleich nicht schuldhaft, begangen werden, ist die juristische Person auch dann verantwortlich, wenn die Übertretung dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert worden ist, dass die in Abs. 4 genannten Personen es unterlassen haben, die erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung derartiger Anlasstaten zu ergreifen.
- 6) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person für die Anlasstat und die Strafbarkeit der in Abs. 4 genannten Personen oder von Mitarbeitern nach Abs. 5 wegen derselben Tat schliessen einander nicht aus. Die FMA kann von der Bestrafung einer natürlichen Person absehen, wenn für denselben Verstoss bereits eine Busse gegen die juristische Person verhängt wird und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen.
- 7) Ein Schuldspruch nach diesem Artikel ist mit Bezug auf die Beurteilung der Schuld und der Widerrechtlichkeit sowie die Bestimmung des Schadens für den Zivilrichter nicht verbindlich.
- 8) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen nach Abs. 2 auf die Hälfte herabgesetzt.

Verwaltungsmassnahmen

Die FMA kann im Falle von Verstössen nach Art. 6 Abs. 1 unbeschadet sonstiger Befugnisse nach Art. 4 folgende Massnahmen ergreifen:

- a) die öffentliche Bekanntmachung der Identität der natürlichen oder juristischen Person und der Art der Zuwiderhandlung nach Art. 11;
- b) die Anordnung, dass die natürliche oder juristische Person das Verhalten abzustellen und von der Wiederholung abzusehen hat;
- c) das vorübergehende Verbot, das für die Zuwiderhandlung verantwortliche Mitglieder des Leitungsorgans des Originators, des Sponsors oder der Verbriefungsgesellschaft oder für die Zuwiderhandlung verantwortliche andere natürliche Personen daran hindert, in solchen Unternehmen Leitungsaufgaben wahrzunehmen;
- im Falle der in Art. 6 Abs. 1 Bst. b und c genannten Zuwiderhandlungen ein vorübergehendes Verbot der Meldung nach Art. 27 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2402 gegenüber dem Originator und Sponsor;
- e) im Falle der in Art. 6 Abs. 1 Bst. d genannten Zuwiderhandlung einen vorübergehenden Entzug der dem Dritten nach Art. 28 der Verordnung (EU) 2017/2402 erteilten Zulassung.

Art. 8

Verhältnismässigkeit und Effizienzgebot

- 1) Bei der Verhängung von Bussen nach Art. 6 sowie von Verwaltungsmassnahmen nach Art. 7 berücksichtigt die FMA:
- a) in Bezug auf den Verstoss insbesondere:

- 1. dessen Schwere und Dauer;
- 2. die erzielten Gewinne oder verhinderten Verluste, soweit bezifferbar;
- 3. Dritten entstandener Schaden, soweit bezifferbar;
- 4. mögliche systemrelevante Auswirkungen;
- b) in Bezug auf die für den Verstoss verantwortlichen natürlichen und juristischen Personen insbesondere:
 - 1. den Grad an Verantwortung;
 - 2. die Finanzkraft;
 - 3. die Kooperationsbereitschaft mit den zuständigen Behörden;
 - 4. frühere Verstösse;
 - 5. die Massnahmen, die ergriffen wurden, um zu verhindern, dass sich Verstösse wiederholen.
- 2) Im Übrigen findet der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches sinngemäss Anwendung.

Verantwortlichkeit

Werden Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv-, Anlage-Kommandit- oder Anlage-Kommanditärengesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für Bussen und Kosten.

Vorteilsabschöpfung

- 1) Wird eine Übertretung nach Art. 6 Abs. 1 begangen und dadurch ein wirtschaftlicher Vorteil erlangt, ordnet die FMA die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils an und verpflichtet den Begünstigten zur Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages.
- 2) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn der wirtschaftliche Vorteil durch Schadenersatz- oder sonstige Leistungen ausgeglichen ist. Soweit der Begünstigte solche Leistungen erst nach der Vorteilsabschöpfung erbringt, ist der bezahlte Geldbetrag in Höhe der nachgewiesenen Zahlungen zurückzuerstatten. Die Höhe des wirtschaftlichen Vorteils kann geschätzt werden.
- 3) Die Vorteilsabschöpfung verjährt nach einem Ablauf von fünf Jahren seit Beendigung der Zuwiderhandlung.
- 4) Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege.

Art. 11

Veröffentlichung von Strafen und Verwaltungsmassnahmen

1) Die FMA veröffentlicht rechtskräftige Entscheidungen über verhängte Strafen und Verwaltungsmassnahmen wegen Verstössen nach Art. 6 und 7 unverzüglich, nachdem die von der Entscheidung betroffene Person darüber informiert wurde, auf ihrer Internetseite. Sie kann die Veröffentlichung von Entscheidungen aufschieben, diese Entscheidungen in anonymisierter Form bekanntmachen oder, soweit eine Aufschiebung oder Anonymisierung nicht ausreicht, auf eine Veröffentlichung verzichten, wenn die öffentliche Bekanntmachung der per-

sonenbezogenen Daten zufolge einer einzelfallbezogenen Verhältnismässigkeitsprüfung:

- a) laufende Ermittlungen oder die Stabilität der Finanzmärkte gefährden würde; oder
- b) bei Verwaltungsmassnahmen, die als geringfügig angesehen werden, unverhältnismässig wäre.
- 2) Die FMA hat die Veröffentlichung nach Abs. 1 mindestens fünf Jahre auf ihrer Internetseite zugänglich zu machen. Die in der Veröffentlichung enthaltenen personenbezogenen Daten werden nur so lange auf der Internetseite geführt, wie dies nach den Bestimmungen des Datenschutzrechts zulässig ist.
- 3) Die FMA übermittelt der ESMA jährlich eine Zusammenfassung von Informationen über alle nach Art. 6 und 7 verhängten Strafen und Verwaltungsmassnahmen, ausgenommen sind Massnahmen mit Ermittlungscharakter.

Art. 12

Straf- und Haftungsausschluss

Institutionelle Anleger, Originatoren, Sponsoren, ursprüngliche Kreditgeber, Verbriefungszweckgesellschaften und nach Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2402 zugelassene Dritte, die Meldungen nach der Verordnung (EU) 2017/2402 an die FMA erstatten, sind von jeder zivil- und strafrechtlichen Verantwortung befreit, wenn sich herausstellt, dass die Meldungen nicht gerechtfertigt waren und sie nicht vorsätzlich gehandelt haben.

Aufsichtsabgaben und Gebühren

Die Aufsichtsabgaben und Gebühren richten sich nach der Finanzmarktaufsichtsgesetzgebung.

Art. 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2017/2402 in das EWR-Abkommen in Kraft.

6.2 FMAG

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 1 Bst. z...

- 1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, obliegt der FMA die Aufsicht und der Vollzug dieses Gesetzes sowie der nachfolgenden Gesetze einschliesslich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen:
- z⁻⁻⁻ Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2402 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung (EWR-Verbriefungs-Durchführungsgesetz; EWR-Verbriefungs-DG);

Anhang 1 Abschnitt I. quinquies

I. quinquies Dritte gemäss Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2402 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung (STS-Verbriefung)

- Die Gebühr für die Zulassung zur Erbringung von Überprüfungen der Erfüllung der STS-Kriterien als Dritter gemäss Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2402 oder deren Entzug beträgt 5 000 Franken. Weitere Kosten, die durch den Beizug von Experten entstehen, sind nach Art. 30 Abs. 6 dieses Gesetzes gesondert zu erstatten.
- Die Gebühr für den Erlass einer sonstigen Verfügung nach der Verordnung (EU) 2017/2402 oder dem EWR-Verbriefungsdurchführungsgesetz beträgt, je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung, 1 000 bis 10 000 Franken.

Anhang 2 Kapitel IX

IX. Dritte gemäss Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2402

Die Grundabgabe beträgt für nach Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2402 zugelassene Dritte: 2 000 Franken

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem EWR-Verbriefungs-Durchführungsgesetz vom ... in Kraft.

6.3 AIFMG:

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG), LGBI. 2013 Nr. 49, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 1 Ziff. 40

- 1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:
- 40. Aufgehoben

Art. 39 Abs. 6

6) Der AIFM handelt im besten Interesse der Anleger in den einschlägigen AIF und ergreift gegebenenfalls Korrekturmassnahmen, soweit er eine Verbriefung eingegangen ist, die die Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/2402 nicht mehr erfüllt.

Art. 41

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem EWR-Verbriefungs-Durchführungsgesetz vom ... in Kraft.

6.4 UCITSG

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG), LGBl. 2011 Nr. 295, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 1 Ziff. 30

- 1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:
- 30. Aufgehoben

Art. 51 Abs. 4

4) Die Verwaltungsgesellschaft handelt im besten Interesse der Anleger in den einschlägigen OGAW und ergreift gegebenenfalls Korrekturmassnahmen,

soweit er eine Verbriefung eingegangen ist, die die Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/2402 nicht mehr erfüllt.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem EWR-Verbriefungs-Durchführungsgesetz vom ... in Kraft.

6.5 CRA-DG:

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 1. Dezember 2016 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen (CRA-Durchführungsgesetz; CRA-DG), LGBI. 2017 Nr. 22, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 2

2) Die FMA vollzieht im Sinne von Art. 25a der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 als sektoral zuständige Behörde die Bestimmungen von Art. 4 Abs. 1, Art. 5a, 8c und 8d der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 nach den jeweils einschlägigen sektoralen Rechtsvorschriften und trifft die notwendigen aufsichtsrechtlichen Massnahmen.

Art. 5 Abs. 1 Bst. d

- 1) Von der FMA wird, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wegen Übertretung mit Busse bis zu 200 000 Franken bestraft, wer:
- d) Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem EWR-Verbriefungs-Durchführungsgesetz vom ... in Kraft.